



21. Februar 2019

Information zur Erstellung eines eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI - Unique Formula Identifier) für Chemikalien

Das Konzept des eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI) wurde mit der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Revision in die Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) aufgenommen. Seine Anwendung wird ab 1. Januar 2022 obligatorisch für Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft werden und für private Verwenderinnen bestimmt sind (siehe Art. 15a, 49 Bst. d und 93a ChemV)¹.

Eine von der EU entwickelte IT-Anwendung kann einen UFI-Code generieren (Typ xxxx xxxx xxxx xxxx, alphanumerisch). Prinzipiell werden drei Elemente zur Erstellung eines eindeutigen Codes benötigt: das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, die Mehrwertsteuernummer des Unternehmens sowie eine Formulationsnummer der Zubereitung.

1. Aus der Europäischen Union in die Schweiz importierte Zubereitung, die bereits mit einem UFI ausgestattet ist

Der durch einen EU-Hersteller erstellte und auf dem Etikett der Zubereitung angegebene UFI gilt in der Schweiz und muss vom Schweizer Importeur bei der Meldung der Zubereitung ins Produktregister verwendet werden.

2. In der Schweiz hergestellte oder aus einem Nicht-EU-Land in die Schweiz importierte Zubereitung, die zumindest teilweise in ein EU-Land exportiert werden soll

Für den Teil der Waren, der in die EU exportiert wird, muss der UFI (gemäss Auskunft der ECHA) durch den in der EU ansässigen Importeur der Zubereitung oder in dessen Namen mit dem UFI-Generator der ECHA (European Chemicals Agency) erstellt werden. Diese UFI-Nummer kann auch auf einem Produkt gleicher Zusammensetzung, das in der Schweiz verkauft wird, sowie für die Meldung ins Produktregister verwendet werden.

Der europäische Importeur ist für die Meldung bei dem/den EU-Giftinformationszentrum/en verantwortlich, kann aber diese Verantwortung auf den Nicht-EU-Hersteller übertragen, wenn der UFI seinem Unternehmen entspricht (Land und Mehrwertsteuernummer des Importeurs). Laut Angaben der ECHA wird das zentrale Kommunikationsportal eine Überprüfung der UFI-Gültigkeit beinhalten.

3. Zubereitung, die vorerst nur für den Schweizer Markt bestimmt ist

¹ Anders als Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung sieht die ChemV derzeit keine separate Frist für solche Zubereitungen, die vor dem 1.1.2022 bereits gemeldet waren.

Für die Aktualisierung einer bestehenden Meldung einer Zubereitung sieht Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung eine Frist bis zum 1.1.2025 vor. Daher bereitet das BAG eine Anpassung der ChemV mit der Absicht vor, für bestehende Meldungen die Frist bis zum 1.1.2027 zu verlängern.

Ein UFI für Zubereitungen, die nur in der Schweiz und nicht in der EU in Verkehr gebracht werden, kann auf der Seite [UFI \(eindeutiger Rezepturidentifikator\)](#) unter Verwendung der Schweizer Mehrwertsteuernummer generiert werden. Dieser ist dann bei der Meldung der Zubereitung ins Produktregister und auf dem Etikett anzugeben.